Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung zahntechnischer Leistungen und Materialien der gewerblichen Laboratorien im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

(Vergütungsvereinbarung Zahntechniker 2022 - § 88 Abs. 2 SGB V)

Die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig und

die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung

sowie

die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- handelnd zugleich für die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse vertreten durch den Vorstand
hier vertreten durch

Herrn Wolfgang Karger der BKK Landesverband Mitte,

die IKK classic.

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachfolgend "LVSK" genannt)

schließen gemäß § 88 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 83 SGB V folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Vergütungen für die abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen und Materialien gemäß § 88 Abs. 2 SGB V für den Vertragszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 im Freistaat Sachsen. Davon ausgenommen sind die Höchstpreise für die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V. Es gilt das vereinbarte "Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen" (BEL II-2014) einschließlich der einleitenden Bestimmungen.

§ 2 Vergütung zahntechnischer Leistungen

- (1) Für das Jahr 2022 erfolgt eine lineare Steigerung der jahresdurchschnittlichen Höchstpreise des Jahres 2021 um durchschnittlich 2,29 v. H. Die Umsetzung erfolgt zum 01.01.2022.
- (2) Das Höchstpreisverzeichnis gewerblicher und praxiseigener Laboratorien gemäß § 88 Abs. 2 SGB V im Freistaat Sachsen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (3) Ausgangsbasis für die Ermittlung der zahntechnischen Höchstpreise für das Jahr 2023 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2022.

§ 3 Vergütung des zahntechnischen Leistungsanteils an der Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS)

- (1) Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe (Zweitlinientherapie) vom 20. November 2020 werden mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2022 die zahntechnischen Leistungen für diese Therapieform in Sachsen auf Basis des § 88 Abs. 2 SGB V eingeführt.
- (2) Die Preissystematik orientiert sich an der zwischen dem VDZI und dem GKV-Spitzenverband abgestimmten Preisbildungsempfehlung durch Zuordnungen von bestehenden Leistungen aus dem Geltungsbereich der §§ 57 Abs. 2 und 88 Abs. 2 gegenüber den neuen Leistungen für die UKPS unter Anwendungen von rechnerisch ermittelten Multiplikatoren.
- (3) Das Höchstpreisverzeichnis gewerblicher und praxiseigener Laboratorien für die BEL-Positionen zur Herstellung der UKPS gemäß § 88 Abs. 2 SGB V im Freistaat Sachsen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).
- (4) Ausgangsbasis für die Ermittlung der zahntechnischen Höchstpreise der UKPS für das Jahr 2023 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2022.

§ 4 Versand

Befindet sich das gewerbliche Laboratorium in demselben Gebäude wie der auftraggebende Vertragszahnarzt, ist die Abrechnung der Versandkostenpauschale ausgeschlossen.

§ 5 Rabatte

Das Gewährenlassen von verdeckten Rabatten, Bonifikationen und sonstigen Rückvergütungen oder sonstiger geltender Vorteile ist unzulässig. Werden Preisnachlässe gewährt, die die Zahlungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Zahntechniker mindern, sind diese auf der Abrechnung des zahntechnischen Laboratoriums auszuweisen.

§ 6 Abrechnung

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen gelten die am Rechnungsdatum aktuellen Höchstpreise. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechnung unverzüglich erstellt wird.

§ 7 Materialkosten

- (1) Für Fertigteile sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise der Hersteller mit einem Risikozuschlag von 7,0 v. H. abrechenbar.
- (2) Zähne sind abrechenbar mit einem Aufschlag von 15 v. H. auf den jeweils gültigen Preis des Einzelzahnes.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe den Preisen hinzuzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2022 weiter.
- (3) Sofern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Bundesebene die hier getroffenen Absprachen ganz oder teilweise unzulässig sein sollten, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Dresden, 29. Dezember 2021

Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig

AOK PLUS, zugleich handelnd für die SVLFG als Landwijtschaftliche Krankenkasse

Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen Anlage 1 zur Vergütungsvergütungsvereinbarung Zahntechnik Sachsen 2022 - § 88 Abs. 2 SGB V

Schnellübersicht Höchstpreisverzeichnis gewerblicher und praxiseigener Laboratorien gemäß § 88 Abs. 2 SGB V im Freistaat Sachsen vom 01.01. bis 31.12.2022

		01.01. bis 31.12.2022		
	BEL II - 2014 Leistungsbezeichnung	gewerbliches Labor in EUR	praxiseigenes Labor in EUR	
002 1	Doublieren eines Modells	13,17	12,51	
003 0	Set-up je Segment	8,79	8,35	
005 4	Set-up-Modell für KFO	9,50	9,03	
011 1	Modellpaar trimmen	10,40	9,88	
013 0	Modellpaar sockeln	23,24	22,08	
020 2	Basis für Konstruktionsbasis	7,92	7,52	
401 0	Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	69,38	65,91	
402 0	Aufbissbehelf ohne adjustierter Oberfläche	56,42	53,60	
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf	42,29	40,18	
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	31,45	29,88	
701 0	Basis für Einzelkiefergerät	50,12	47,61	
702 0	Basis bimaxilläres Gerät	87,47	83,10	
703 0	Schiefe Ebene	20,57	19,54	
04 0	Vorhofplatte	50,29	47,78	
705 0	Kinnkappe	48,77	46,33	
100	Aufbiss	9,55	9,07	
110	Abschirmelement	18,68	17,75	
12 1	Weichkunststoff (KFO)	20,14	19,13	
12 2	Sonderkunststoff (KFO)	20,14	19,13	
20 0	Schraube einarbeiten	15,20	14,44	
210	Spezial-Schraube einarbeiten	25,39	24,12	
22 0	Frennen einer Basis	6,65	6,32	
30 0 L	abialbogen	18,20	17,29	
310 L	abialbogen modifiziert	25,39	24,12	
32 0 L	abialbogen intermaxillär	25,39	24,12	
33 0 F	eder, offen	8,14	7,73	
34 0 F	eder, geschlossen	12,17	11,56	
10 0 V	/erbindungselement/intramaxillär	20,48	19,46	
110 V	erbindungselement/intermaxillär	25,39	24,12	
20 V	erankerungselement	20,75	19,71	
30 E	inzelelement einarbeiten	11,85	11,26	
40 M	letallverbindung (KFO)	8,65	8,22	
00 E	inarmiges H-/A-Element	8,14	7,73	
10 M	ehrarmiges H-/A-Element	10,28	9,77	
10 G	rundeinheit/Instandsetzung KFO oder Aufbissbehelf	16,90	16,06	

862 0	LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	6,54	6,21
863 0	LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär	12,70	12,07
864 0	KFO-Basis erneuern	62,17	59,06
870 0	Remontieren KFO-Gerät	29,46	27,99

Anlage 2 zur Vergütungsvereinbarung Zahntechnik Sachsen nach § 88 Abs. 2 SGB V – zahntechnische Preise für die Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022

	7				9	Preise UKPS 2022	
L-Ni UKP		Zugeord nete Leistung	Nurzbezeichnung zuge-	Leis- tungs- bereich	Multi- plikator	gewerbliches Labor in EUR	praxiseigene Labor in EU
Arbe	eitsvorbereitung und V	ersand					
001 5	Modell UKPS	001 0	Modell	§ 57.2	1	7,04	6,6
002 5	Doublieren eines Mo- dells UKPS	002 1	Doublieren eines Modells	§ 88.2	1	13,17	12,5
011 5	Fixator UKPS	011 2	Fixator	§ 57.2	1	9,13	8,6
012 5	Mittelwertartikulator UKPS	012 0	Mittelwertartikulator	§ 57.2	1	10,35	9,8
021 7	Individueller Löffel UKPS	021 1	Individueller Löffel	§ 57.2	1	23,92	22,7
020 5	Vorbereiten Bissgabel UKPS	020 2	Basis für Konstruktions- biss	§ 88.2	1	7,92	7,5
933 5	Versandkosten UKPS	933 0	Versandkosten	§ 57.2	1	6,07	
Base	n, Protrusionsgleitfläc	hen und Bi	ügel				
501 0	Basen UKPS	809 0	Vollständige Unter- fütterung	§ 57.2	4,5	270,43	256,9
502 0	Vestibuläre Protrusions- gleitflächen UKPS	711 0	Abschirmelement	§ 88.2	1	18,68	17,75
Befes	tigungs- und Protrusio	nselemen	te				
510 0	Befestigungselement Protrusionselement UKPS	720 0	Schraube einarbeiten	§ 88.2	1	15,20	14,44
5110	Protrusionselement UKPS	720 0	Schraube einarbeiten	§ 88.2	1	15,20	14,44
520 0	Befestigungselement Mundöffnungsbe- grenzung UKPS	380 0	Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung	§ 57.2	1	10,33	9,81
laite	und Stützelemente		- J	ı			
21 0	Einfaches gebogenes Halteelement UKPS	380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	§ 57.2	1	10,33	9,81
nstan	dsetzung und Erweiter	ung					
50 0	Grundeinheit/Instand- setzung/ Erweiterung UKPS	801 0	Grundeinheit ZE	§ 57.2	2,60	53,00	50,35
51 1	LE Erneuerung Basen UKPS	XIII I	Vollständige Unter- fütterung	§ 57.2	2,25	135,22	128,46
512	LE Sprung/Bruch UKPS	802 1	LE Sprung	§ 57.2	1	8,70	8,27
513	LE Basisteil Kunststoff	802 4	LE Basisteil Kunststoff	§ 57.2	1	8,70	8,27
	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten UKPS	MILL P	LE Halte- und/oder Stütz- vorrichtung einarbeiten	§ 57.2	1	8,70	8,27
	Teilunterfütterung Basis UKPS		Feilunterfütterung einer	§ 57.2	1	37,17	35,31